

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

Deluxe

zwischen

Name ZEV

(ZEV "Ort" "Strasse")

Vertreter/in ZEV

Name/Firma*

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Täschmattstrasse 4

6015 Luzern

(nachfolgend CKW genannt)

betrifft

Eigenverbrauchsregelung *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV

(Stand Gründung)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

*Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID (www.uid.admin.ch) verwenden.

CKW

Postfach • 6002 Luzern • Schweiz

www.ckw.ch

CKW.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Deluxe zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. dem ZEV und CKW im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Liegenschaftsobjekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an den ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung des ZEV legitimiert zu sein.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die folgenden Dokumente

- a) ZEV Anmeldung
- b) AGB für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch
- c) Preisblatt ZEV Deluxe
- d) Werkvorschriften von CKW
- e) AGB Netznutzung von CKW
- f) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Die Dokumente b) bis f) gelten in der aktuellsten Variante (abrufbar unter ckw.ch/agb).

Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Deluxe

- 3.1 CKW bereitet bei der Abrechnungslösung Deluxe die Rechnungen des ZEV gegenüber den an ihm teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) auf und versendet diese direkt an die jeweiligen Parteien. Der ZEV trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Adressdaten. Nachträgliche Mutationen und eine erneute Aufbereitung und Versand von Rechnungen aufgrund falscher bzw. veralteter Adressdaten werden separat nach Aufwand verrechnet.
- 3.2 CKW leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass der ZEV CKW über seinen Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.3 Grundlage der Rechnungsstellung bilden folgende Elemente:
- die über die Hauptmessung erhobenen Messdaten
 - die Messdaten der teilnehmenden Parteien
 - Preis für den intern produzierten und verbrauchten Strom
 - Tarife für den nicht selber produzierten Strom (nicht Gegenstand dieses Vertrages)

Für die Messung und Abrechnung ist die Installation intelligenter Messsysteme notwendig. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von CKW auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.

- 3.4 CKW übernimmt darüber hinaus das Inkasso von Forderungen des ZEV gegenüber den teilnehmenden Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und trägt mit Ausnahme der in den AGB Eigenverbrauch genannten Fällen das Delkredererisiko. Die Gutschrift durch CKW erfolgt einmal jährlich innert 30 Tagen nach Versand der Schlussrechnung. CKW dient den teilnehmenden Parteien als Ansprechperson bei sämtlichen Fragen zur Abrechnung (Kundenkontaktcenter).
- 3.5 Der ZEV erteilt CKW mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages die Vollmacht zum Inkasso seiner Forderungen gegenüber den teilnehmenden Parteien und zur Ergreifung angemessener Inkassomassnahmen. Inhalt und Umfang der Inkassovollmacht und -massnahmen ergeben sich aus Ziff. 4 der AGB Eigenverbrauch. Es liegt in der Verantwortung des ZEV sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind.
- 3.6 Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung Deluxe stellt CKW dem ZEV einen Betrag von monatlich CHF 5.50 zzgl. MWST pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 599.00 als Entgelt für das initiale Einrichten der ZEV-Abrechnung bei CKW.
- 3.7 Für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen und Hausinstallationen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

4 Pflichten des ZEV Vertreters

- 4.1 Der ZEV Vertreter hat gegenüber CKW folgende Pflichten:
- Umgehende Meldung an CKW bei Mieterwechsel jedoch spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Abrechnungstermin;
 - Meldung des innerhalb des ZEV festgelegte Preises für den intern produzierten und verbrauchten Strom bis spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Abrechnungstermin. Ohne Meldung gilt der zuletzt gemeldete Preis als weiterhin gültig;
 - Umgehende Meldung der für die Abrechnung der Mehrwertsteuer notwendigen Informationen auf dem dafür vorgesehenen Formular, sofern der ZEV mehrwertsteuerpflichtig ist / bzw. wird.
- 4.2 Kommt der ZEV Vertreter seinen Pflichten nicht fristgerecht nach und wird dadurch eine erneute Aufbereitung von Rechnungen notwendig, wird diese separat nach Aufwand verrechnet und dem ZEV in Rechnung gestellt.

5 Zählermiete

5.1 Als Voraussetzung für die Abrechnungslösung Deluxe muss jeder Messpunkt mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet sein. Gegenstand der Zählermiete ist die Zurverfügungstellung von Smart Meter durch CKW. Die Smart Meter werden von CKW zu den Konditionen gemäss aktuellem "Preisblatt ZEV Deluxe" pro Messpunkt und Monat vermietet (zzgl. MWST). Das Mengengerüst ergibt sich aus den im ZEV von CKW installierten Zählern. Diese werden mit separater Offerte von CKW bestellt.

Das Eigentum am Smart Meter verbleibt bei CKW.

5.2 In der Miete enthalten sind die folgenden Dienstleistungen:

- Betrieb der vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassenen Smart Meter (Gewährleistung der Eichgültigkeit).
- Tägliche Messdatenauslesung der Smart Meter (Zählerfernauslesung, ¼ h-Werte gemäss heutigem CKW Standard).
- Bereitstellen und Plausibilisieren der ausgelesenen Messdaten der Smart Meter.
- Datenhaltung und Datensicherung der ausgelesenen Daten nach schweizerischen Datenschutzrichtlinien.
- Ersatz des Smart Meters bei technischen Störungen oder Ausfällen vor Ort durch CKW.

6 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Dienstleistungsvertrag setzt voraus, dass der ZEV bei CKW mit dem entsprechenden Formular rechtswirksam angemeldet ist.

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den ZEV-Vertreter wird CKW das Vorhandensein der Anmeldung und das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch CKW innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Fehlt die Anmeldung oder zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird CKW sich mit dem ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn diese Mängel durch den ZEV behoben sind.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Ort / Datum

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV